

Schließtage der Kindertagesstätten der Gemeinde Kraftsdorf im Jahr 2018

Im Jahr 2018 bleiben die Kindereinrichtungen der Gemeinde Kraftsdorf an folgenden Brückentagen geschlossen:

Montag, 30.04.2018 (Montag vor dem 1. Mai)
Freitag, 11.05.2018 (Freitag nach Himmelfahrt)
Donnerstag, 27.12.2018
Freitag, 28.12.2018

Dazu kommen zwei Schließtage für die Weiterbildung des pädagogischen Personals, welche von den Einrichtungen eigenständig festgelegt werden.

Becker
Bürgermeister

Gemeinde Kraftsdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Kraftsdorf für das Wohngebiet „Mühlsdorf-West“ – südlicher Bereich

Mit Schreiben vom 12.10.2017 (Az. 63.3-01/00-20-121-WA „Mühlsdorf-West“ 1. Ä) hat das Landratsamt Greiz der Gemeinde Kraftsdorf bescheinigt, dass die dreimonatige Entscheidungsfrist über den Antrag der Gemeinde Kraftsdorf auf die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlsdorf-West“ – südlicher Bereich abgelaufen ist und außerdem mitgeteilt, dass mit Ablauf des 10.10.2017 die Genehmigungsfiktion für diesen Antrag der Gemeinde Kraftsdorf zur Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlsdorf-West“ – südlicher Bereich eingetreten ist.

Mit Ablauf dieser Frist gilt die von der Gemeinde Kraftsdorf beantragte Genehmigung für diesen Bebauungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kraftsdorf hat in der Sitzung vom 19.06.2017 mit Beschluss Nr. 194-36-17 die Satzung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Kraftsdorf für das Wohngebiet „Mühlsdorf-West“ – südlicher Bereich beschlossen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf, Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf, während der öffentlich bekanntgemachten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Vorschrift des § 21 Abs. 4 ThürKO hingewiesen. Danach ist bei einer Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der

**Redaktionsschluss für den nächsten „Kraftsdorfer Gemeindebote“ ist
Freitag, der 24. November 2017.**

Impressum: Kraftsdorfer Gemeindebote
– Amtsblatt der Gemeinde Kraftsdorf –
Herausgeber: Gemeinde Kraftsdorf, Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-kraftsdorf.de
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark
Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76

Das Amtsblatt erscheint monatlich an jedem 2. Freitag, wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt und ist auf der Internetseite der Gemeinde Kraftsdorf – www.kraftsdorf.de – online einsehbar. Einzel Exemplare sind ab Erscheinungstag zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf, Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf, zum Preis von 0,50 Euro erhältlich.

Die Redaktion behält sich vor, nichtamtliche Beiträge zu redigieren bzw. zu kürzen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos erfolgt keine Gewähr. Nachdruck oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Kraftsdorf gestattet. Für die Anzeigen gelten die AGB und Preislisten des Verlages.

Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kraftsdorf, den 10.11.2017

B. Becker

Becker
Bürgermeister



Gemeinde Kraftsdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kraftsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2017 beschlossen:

- Für den bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf wird die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, um folgende Änderung der zu dem Bebauungsplan, Teil B gehörenden Textliche Festsetzung festzusetzen:
Die Textliche Festsetzung A, 3.1 wird hinsichtlich der von dem festgesetzten Mindestmaß ausgenommenen Baugebiete um die Baugebiete mit den Bezeichnungen GI 2.1, GI 2.2 und GI 2.3 ergänzt und daher in ihrem Wortlaut geändert und wie folgt neu formuliert:
„Die Mindestgröße der künftigen Baugrundstücke muss 20.000 qm betragen, ausgenommen hiervon sind die Baugebiete mit den Bezeichnungen GI 1.3, GI 1.4 und GE 2.3 sowie GI 2.1, GI 2.2 und GI 2.3.“
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird in dem vereinfachten Verfahren abgesehen.
Es soll die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden.
Die Erweiterung der Anzahl der Baugebiete, für die die Ausnahme von dem Mindestmaß nach Textliche Festsetzung A, 3.1 des Bebauungsplanes gilt, betrifft überwiegend raumordnerische Belange, so dass als berührte Behörden und Träger öffentlicher Belange das Landratsamt Greiz und das Landesverwaltungsamt Weimar beteiligt werden.

In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB außerdem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Kraftsdorf, den 10.11.2017

B. Becker

Becker
Bürgermeister



Gemeinde Kraftsdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Kraftsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2017 beschlossen:

- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West“ bestehend aus dem unveränderten Teil A – Planzeichnung M 1:1000, dem Teil B – Textliche Festsetzungen mit der Veränderung des Wortlautes von Punkt A, 3.1 der Textliche Festsetzungen und Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Stand 09.10.2017) gebilligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West“ bestehend aus dem unveränderten Teil A – Planzeichnung M 1:1000, dem Teil B – Textliche Festsetzungen mit der Veränderung des Wortlautes von Punkt A, 3.1 der Textliche Festsetzungen und Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- Die Unterlagen liegen in der Zeit
vom 13.11.2017 bis einschließlich 13.12.2017,
in der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf,
Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf,
während der öffentlich
bekannt gemachten Öffnungszeiten
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In dieser Auslegungsfrist kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
- Das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, so dass darauf hingewiesen wird, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.